16/SN-21/ME
194/SN/ME

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION
Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6
Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 21 -GE/19 GP
Datum: 2. MRZ. 1995
Verteilt 2. März 1995

Beilagen

LAD-VD-2136/113
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10 Durchwahl	Datum
921.020/0-II/A/1/95	Dr. Liehr	2093	28. Feb. 1995

Betrifft
Änderung des Dienstrechtes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den am 18. Jänner 1995 ausgesendeten Entwurf einer Änderung des Dienstrechtes keine Einwendungen erhoben werden.

Zu dem am 9. Februar 1995 ausgesendeten Entwurf, und zwar zu Art. V (Änderung des Pensionsgesetzes), wird folgendes bemerkt:

Z. 5 (§ 9) sieht bei Dienstunfähigkeit eine Zurechnung von Monaten zur ruhegenußfähigen Dienstzeit unter Bindung an den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz festgestellten Grad der **Minderung** der Erwerbsfähigkeit vor.

Nach bisheriger Rechtslage ist Voraussetzung für eine Zurechnung, daß der Beamte "zu einem zumutbaren Erwerb **unfähig** geworden" ist.

Da auf Grund des Behinderteneinstellungsgesetzes Behinderte **zu beschäftigen** sind, stellt es einen Widerspruch in sich dar, die bereits während der Aktivzeit gegebenen (bloßen) Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit zur Grundlage für eine Zurechnung fehlender Zeiten zu machen.

Die bisherige Rechtslage hat möglicherweise wegen Mängel in der Vollziehung zu Fehlentwicklungen (Spekulation auf Zurechnung) geführt. Die Regelung des Entwurfes macht diese Zurechnung aber geradezu vorausberechenbar: Einerseits kann ein Beamter aus dem Gesetz den Zeitpunkt entnehmen, ab dem Dienstunfähigkeit sich "rechnet"; andererseits ist dann, wenn Dienstunfähigkeit festgestellt wird, die Zurechnung selbst dann gesichert, wenn die Behinderung bis dahin keine Auswirkungen auf die Dienstleistung gehabt hat (z.B. Verlust eines Unterarmes: 50 %); Verlust eines Oberarmes: 80 %; Verlust der Hand: 50 %).

Schließlich müßte § 12 Abs. 5 (sinngemäße Anwendung des § 6 Abs. 3) entfallen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-2136/113

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung